



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Herrn André Kuper MdL  
Nordrhein-Westfalen  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

für die Mitglieder  
des Innenausschusses

60-fach

15. Februar 2019

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3240

Telefax 0211 871-3231

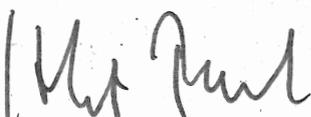


**Schriftlicher Nachbericht im Nachgang zur Sitzung des Innenausschusses vom 17.01.2019 zu dem Antrag der Fraktion der SPD vom 20.12.2018 „Wie ist der Sachstand bei der Nachbearbeitung des Polizeieinsatzes während des Neonazi-Aufmarsches in Dortmund am 21.09.2018?“**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

mit schriftlichem Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2019 zu dem Tagesordnungspunkt „Wie ist der Sachstand bei der Nachbearbeitung des Polizeieinsatzes während des Neonazi-Aufmarsches in Dortmund am 21.09.2018?“ (Vorlage 17/1597) hatte ich zugesagt, auf Grundlage der wesentlichen Ergebnisse der Einsatznachbereitung des Polizeipräsidiums Dortmund zu berichten. Im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz übersende ich in Anlage 60 Exemplare des schriftlichen Nachberichts zur Unterrichtung der Mitglieder des Innenausschusses des Landtags.

Mit freundlichen Grüßen

  
Herbert Reul

Dienstgebäude:  
Friedrichstr. 62-80  
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:  
Fürstenwall 129  
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01  
Telefax 0211 871-3355  
poststelle@im.nrw.de  
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,  
836, U71, U72, U73, U83  
Haltestelle: Kirchplatz



**Nachbericht**  
**des Ministers des Innern**  
**für die Sitzung des Innenausschusses am 17.01.2019**  
**zum Tagesordnungspunkt**  
**„Wie ist der Sachstand bei der Nachbearbeitung des Polizeieinsatzes während**  
**des Neonazi-Aufmarsches in Dortmund am 21.09.2018?“**

Antrag der Fraktion der SPD vom 20.12.2018

Das Polizeipräsidium (PP) Dortmund hat den in Rede stehenden Einsatz umfassend förmlich nachbereitet. Die wesentlichen Ergebnisse der Einsatznachbereitung wurden der Polizeiabteilung des Ministeriums des Innern am 28.01.2019 vorgestellt. Auf dieser Grundlage sowie der entsprechenden Berichterstattung des PP Dortmund mit Stand 30.01.2019 berichte ich wie folgt:

**a) Ausgangslage, Einsatzkonzeption und -verlauf**

Hinsichtlich der Ausgangslage verweise ich auf meine mündliche Berichterstattung anlässlich der Sitzung des Innenausschusses am 27.09.2018 (APr 17/388) sowie meine schriftlichen Berichte vom 07.11.2018 (Vorlagen 17/1342 und 17/1348, APr 17/457) und 14.01.2019 (Vorlage 17/1597) für die Sitzungen des Innenausschusses am 22.11.2018 bzw. 17.01.2019.

**Einsatzkonzeption**

Das PP Dortmund bewältigte den Einsatz im Rahmen einer Besonderen Aufbauorganisation (BAO). Der Einsatz wurde durch einen Polizeiführer (PF) des höheren Dienstes geführt. Zur Einsatzbewältigung standen dem PP Dortmund 86 Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten (PVB) zur Verfügung (darunter - wie beim Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste (LZPD) durch das PP Dortmund angefordert - ein Einsatzzug ohne eine Gruppe der Bereitschaftspolizei (BP) sowie ein Alarmzug); diese wurden zum ganz überwiegenden Teil in Uniform bzw. Einsatzschutzanzug eingesetzt.

- Unmittelbar an den Aufzügen wurden uniformierte Verkehrs- sowie Beweissicherungskräfte der BP mit Spitzen- und Schlussfahrzeugen eingesetzt. Die Beweissicherungskräfte der BP hatten dabei den Auftrag, strafwürdiges Verhalten oder Auflagenverstöße (auch durch das Skandieren ggf. inkriminierter Parolen) zu dokumentieren.
- Einsatzkräfte in bürgerlicher Kleidung (auch solche der zuständigen Staatsschutzdienststelle) begleiteten die Aufzüge seitlich. Dabei hatten diese auch den Auftrag festzustellen, ob seitens der rechten Versammlungsteilnehmer strafrechtlich relevantes Verhalten gezeigt wird oder Auflagenverstöße begangen werden (auch durch das Skandieren ggf. inkriminierter Parolen).
- Die (weiteren) Kräfte der BP wurden auf Parallelstraßen offen mitgeführt, um taktisch flexibel reagieren zu können. Das sowohl bei festgestellten Auflagenverstößen bzw. der Begehung von Straftaten durch rechte Versammlungsteilnehmer als auch zum Schutz der angemeldeten und bestätigten Aufzüge vor nicht gänzlich auszuschließenden und ggf. konspirativ geplanten Störungen, insbesondere von Angehörigen der linken Szene.

## **Einsatzverlauf**

Die nachfolgenden Darstellungen zum Einsatzverlauf beruhen auf Feststellungen während des Einsatzes sowie späteren Ermittlungen und Erhebungen im Rahmen der Einsatznachbereitung gemäß Bericht des PP Dortmund. Von besonderer Bedeutung sind in diesem Zusammenhang das Skandieren der Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit“ sowie das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.

## **Aufzug Dortmund-Dorstfeld**

Das Verlesen der Auflagen wurde um **19.41 Uhr** beendet. Der Aufzug setzte sich im Anschluss um **19.44 Uhr** mit 100 Teilnehmern in Bewegung.

Im Zuge der nachträglichen Auswertung sozialer Medien konnte mit Feststellzeit **20.05 Uhr** bei „Twitter“ ein Eintrag aufgeklärt werden, dass die Parole „Wer Doitsch-

land (sic) *nicht* liebt, ist Antisemit.“ skandiert worden sein soll. Weitere Ermittlungen in diesem Zusammenhang ergaben jedoch, dass der Ausruf offensichtlich ohne das Wort „nicht“ erfolgt ist. Weiteres hierzu ist derzeit Gegenstand von noch laufenden Ermittlungsverfahren.

Bei der weiteren Auswertung von polizeilichem Beweissicherungsmaterial sowie anderen Beweismitteln (insbesondere polizeiliche und private Videoaufzeichnungen) konnte rekonstruiert werden, dass im Bereich Dorstfelder Hellweg/Wittener Straße die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit“ um ca. **20.15 Uhr** dreimal kurz hintereinander skandiert wurde. Während des laufenden Einsatzes ist das Skandieren derartiger Parolen durch die eingesetzten Kräfte nicht wahrgenommen worden.

Vor Eintreffen der Versammlungsteilnehmer auf dem Wilhelmplatz wurden um ca. **20.17 Uhr** aus einer ca. 90 Meter von der Aufzugstrecke entfernten Wohnung heraus im Haus Arminiusstraße 7 zwei bengalische Fackeln gezündet. Hiervon wurden zum Zwecke der Beweissicherung Videoaufzeichnungen durch Beweissicherungskräfte der BP angefertigt und ein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Es konnte zudem festgestellt werden, dass an dem relevanten Gebäude in der Arminiusstraße mehrere sogenannte (straffreie) Reichsflaggen aus einer Wohnung hingen.

Nach Erreichen des Wilhelmplatzes wurde die Versammlung um ca. **20.23 Uhr** beendet. Ein Großteil der Versammlungsteilnehmer begab sich anschließend per S-Bahn nach Dortmund-Marten. Die Anreise zum zweiten Versammlungsort verlief störungsfrei.

Um **20.35 Uhr** wurde die Führungsgruppe des Polizeiführers von den für die einsatzbegleitende Presse- und Öffentlichkeitsarbeit eingesetzten Kräften darüber informiert, dass im Rahmen der Auswertung sozialer Medien ein Video festgestellt werden konnte, in dem mit Örtlichkeit Dorstfelder Hellweg/Wittener Straße - durch Versammlungsteilnehmer skandiert - die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ zu hören gewesen sei. Diese Information wurde den eingesetzten Kräften der zuständigen Staatsschutzdienststelle mit der Bitte um strafrechtliche Bewertung übermittelt. Um **21.58 Uhr** (und damit nach Abschluss des Aufzugs in Dortmund-Marten - siehe nachfolgend) erfolgte die Rückmeldung an die Führungsgruppe des Polizeiführers, dass

nach fachlicher Bewertung eine strafrechtliche Relevanz nicht gegeben sei. Der Polizeiführer wurde erst hiernach über das Skandieren der Parole an sich sowie das Prüfergebnis informiert.

### **Aufzug Dortmund-Martens**

Die Versammlung begann um **21.03 Uhr** mit dem Verlesen der Auflagen. Um **21.09 Uhr** setzten sich 72 Teilnehmer in Bewegung.

Im Bereich der Schulte-Heuthaus-Straße 9-11 kam es um ca. **21.11 Uhr** zum Ausrufen der Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“. Dieses wurde von Kräften vor Ort wahrgenommen, jedoch als nicht strafrechtlich relevant bewertet. Ebenso wurde keine Relevanz für einen Auflagenverstoß erkannt.

Um ca. **21.22 Uhr** kam es an der Steinhammerstraße 15 auf dem Dach einer Garage und abseits des Aufzugs zum Abbrand bzw. Einsatz von pyrotechnischen Erzeugnissen durch zwei Personen. Diese hielten Reichsflaggen in der Hand, eine Person war mit einer Sturmhaube maskiert. Beweissicherungsmaßnahmen durch Videoaufzeichnungen sind unmittelbar erfolgt. Die beiden Personen entfernten sich unerkannt. Im Rahmen der nachträglichen Ermittlungen hat sich bei einer dieser Personen zudem der Verdacht des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen gemäß § 86 a StGB ergeben (mutmaßlicher „Hitlergruß“ unter Verwendung des linken Arms). In relativer örtlicher Nähe (in Aufzugsrichtung vor Erreichen der Steinhammerstraße 15) konnte ebenfalls durch nachträgliche Ermittlungen festgestellt werden, dass im Bereich der Haumannstraße 2 dreimal die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ skandiert wurde, ohne dass dies von Einsatzkräften wahrgenommen wurde. Die Feststellung der genauen Tatzeit ist Gegenstand der Ermittlungen, dürfte jedoch zeitlich mit der aufgeführten Tatzeit 21.22 Uhr korrespondieren.

An der Overhoffstraße 2 wurde um ca. **21.27 Uhr** auf dem Dach eines dortigen Anbaus und ebenfalls abseits der Versammlung erneut Pyrotechnik durch eine Person abgebrannt. Diese trug eine Sturmhaube und schwenkte eine Reichsflagge. Beweissicherungsmaßnahmen durch Videoaufzeichnungen sind unmittelbar erfolgt, der Tatverdächtige konnte sich auch hier unbekannt entfernen. Durch nachträgliche Ermitt-

lungen konnte festgestellt werden, dass an gleicher Örtlichkeit durch Versammlungsteilnehmer dreimal die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ skandiert wurde. Dabei ist anzumerken, dass die Parole teilweise ganz und teilweise nur einzelne Bestandteile („Wer Deutschland liebt ...“ bzw. „... ist Antisemit.“) gerufen wurde, ohne dass dies von Einsatzkräften wahrgenommen wurde.

Durch Einsatzkräfte konnte um ca. **21.33 Uhr** der Abbrand von pyrotechnischen Erzeugnissen im Bereich der Eisenbahnüberführung über der Straße In der Meile, Nähe Ferdinandstraße (Entfernung zur Versammlung ca. 100 Meter) festgestellt und videographiert werden. Durch Einsatzkräfte konnten vier Personen angetroffen werden; zwei Tatverdächtige waren vor Ort geständig, die beiden weiteren Personen wurden zunächst als Zeugen geführt. Zwei der Personen führten ebenfalls zwei Fahnen mit sich. Im Nachhinein konnte ermittelt werden, dass im Bereich Ferdinandstraße/In der Meile nahezu zeitgleich zum Abbrand der Pyrotechnik dreimal die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ skandiert wurde. Auch in diesem Falle wurde dies durch Einsatzkräfte nicht wahrgenommen.

Die Versammlung wurde schließlich um **21.55 Uhr** beendet.

#### **b) Strafrechtliche Bewertung der Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“**

Die Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ ist von unmittelbar am Aufzug eingesetzten Kräften als nicht strafrechtlich relevant bewertet worden. Dies hat, wie dargestellt, auch die Bewertung durch Kräfte der zuständigen Staatsschutzdienststelle ergeben (vgl. hierzu ausführlich unten zu Konsequenzen aus der Einsatznachbereitung).

Am 22.09.2018 erfolgte eine erste rechtliche Einschätzung der Staatsanwaltschaft Dortmund. Demnach wurde zu diesem Zeitpunkt eine Strafbarkeit nicht gesehen.

In der Folge hat die Staatsanwaltschaft Dortmund dann auf der Grundlage weiterer Erkenntnisse das Skandieren der Parole wegen des Hinzutretens einer Vielzahl an Begleitumständen (z. B. Abrennen von Pyrotechnik insbesondere bei Dunkelheit, dabei Schwenken bzw. Mitführen von Reichsflaggen wie in der Versammlung, Skan-

dieren von weiteren, nicht strafbaren Parolen mit nationalsozialistischen Bezügen aus der Versammlung heraus, Tragen von gleicher bzw. ähnlicher Kleidung wie Teilnehmer des Aufzugs durch die Personen, die Pyrotechnik abbrannten) als Anfangsverdacht der Volksverhetzung im Sinne des § 130 Absatz 1 Nr. 1 StGB bewertet. Der reine Wortlaut der Parole hingegen sei nicht strafbar. Im Übrigen entfaltet die hier vorgenommene Einbeziehung der Gesamtumstände auch Relevanz für die Beurteilung des Vorliegens von Auflagenverstößen.

### **c) Einsatznachbereitung**

Im Rahmen der Einsatznachbereitung wurden im Wesentlichen die nachfolgenden fünf Aspekte behandelt:

#### **Kräfteansatz**

Das PP Dortmund hat den Einsatz mit insgesamt 86 PVB bewältigt. Kräfte der BP bzw. Alarmzugkräfte wurden - wie beim LZPD angefordert - zugewiesen. Im Rahmen der Einsatznachbereitung bewertet das PP Dortmund den gewählten Kräfteansatz ex post als ausreichend. Insgesamt standen 86 PVB für 100 (Versammlung in Dorstfeld) bzw. 72 (Versammlung in Marten) Versammlungsteilnehmer bereit.

#### **Erkennen von ggf. inkriminierten Parolen**

Die hier in Rede stehende Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ wurde von den vor Ort eingesetzten Kräften trotz vorhergehender Sensibilisierung und entsprechender Auftragslage in den meisten Fällen akustisch nicht wahrgenommen. In den Fällen, wo diese akustisch wahrgenommen wurden, wurde eine strafrechtliche Relevanz oder die Möglichkeit eines Auflagenverstößes nicht angenommen. Dementsprechend sind keine Meldungen an die Führungsgruppe des Polizeiführers oder diesen selber erfolgt, die für ggf. zu treffende Folgemaßnahmen indizierend gewesen wären. Der offensichtlich bestehende Gesamtzusammenhang hinsichtlich der örtlichen und zeitlichen Übereinstimmung des Skandierens der Parole und des Abbrennens von Pyrotechnik wurde erst nachträglich durch die Auswertung des Beweissicherungsmaterials und weiterer Ermittlungen festgestellt. Während der Versammlung

wurde von Einzelsachverhalten ausgegangen.

Als Ergebnis der Einsatznachbereitung hat das PP Dortmund für vergleichbare Einsatzlagen die nachfolgenden Konsequenzen bereits getroffen:

- Einsatzkräfte sind insbesondere in Einsatzbesprechungen und Dienstunterrichten hinsichtlich einer konsequenten Prüfung und niedrighschwelligen Verfolgung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der erteilten versammlungsrechtlichen Auflagen in besonderem Maße nochmals zu sensibilisieren.
- In diesem Zusammenhang ist von besonderer Bedeutung, dass relevante Begleitumstände festgestellt werden und Einzelsachverhalte frühzeitig in den Gesamtzusammenhang des Demonstrationsgeschehens gestellt werden. Hierzu ist es insbesondere erforderlich, neben dem genauen Inhalt einer skandierten Parole auch Ort und Zeit, Lautstärke und Aggressivität des Skandieren sowie die Anzahl und Reaktionen von Bürgerinnen und Bürgern zu erkennen und beweissicher zu dokumentieren.
- Bestehende Aufklärungskonzepte sind einzelfallbezogen anzupassen und auf diese Aspekte auszurichten. Dadurch sollen aus dem Gesamtzusammenhang eines Demonstrationsgeschehens resultierende Verstöße gegen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung einschließlich erteilter versammlungsrechtlicher Auflagen frühzeitig erkannt werden.
- Zur Aufklärung und Dokumentation skandierter Parolen und der Begleitumstände werden Kräfte mit dem alleinigen Auftrag zur Feststellung ggf. inkriminierter Parolen und relevanter Begleitumstände eingesetzt.
- Inhaltskritische Parolen und die in diesem Zusammenhang vorherrschenden Begleitumstände sind von den feststellenden Kräften unverzüglich zu melden und dem Polizeiführer zur Kenntnis zu geben. Bereits während der Prüfungsphase sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten konsequente Folgemaßnahmen zu treffen (insbesondere Anhalten des Aufzugs, Ansprechen des Versammlungslei-

ters und ggf. Erteilung einer Untersagungsverfügung bzw. Hinweis auf die Strafbarkeitsprüfung bzw. Prüfung eines Auflagenverstoßes).

### **Prüfen von ggf. inkriminierten Parolen**

Die durch Kräfte der zuständigen Staatsschutzdienststelle erfolgte Bewertung hinsichtlich einer möglichen strafrechtlichen Relevanz oder eines Auflagenverstoßes der Parole „Wer Deutschland liebt, ist Antisemit.“ hat während des Einsatzes zu viel Zeit in Anspruch genommen. Der Polizeiführer erhielt erst nach Ende des Einsatzes Kenntnis von dem Skandieren der Parole sowie dem Prüfergebnis. Die zuständige Staatsanwaltschaft ist während des laufenden Einsatzes nicht in den Prüfungsprozess mit einbezogen worden.

Aus diesem Grunde wurden folgende Konsequenzen gezogen:

- Der Einsatz von Kräften der zuständigen Staatsschutzdienststelle mit entsprechender Fachexpertise zur unverzüglichen Prüfung skandierter Parolen wird in vergleichbaren Einsatzlagen verstärkt.
- In diese Prüfung wird - soweit möglich - die Staatsanwaltschaft bereits während des Einsatzes einbezogen. Eine entsprechende Erreichbarkeit auf Seiten der Staatsanwaltschaft wird angestrebt. Die ohnehin praktizierten Absprachen mit der Staatsanwaltschaft vor entsprechenden Demonstrationen wurden intensiviert.
- Zur Aufklärung werden nicht nur Kräfte der zuständigen Staatsschutzdienststelle eingesetzt, sondern die Führung des entsprechenden Einsatzabschnitts wird grundsätzlich einer Führungskraft aus diesem Bereich übertragen. Neben der operativen Aufgabenwahrnehmung ist dieser Einsatzabschnitt so aufzubauen, dass notwendige Recherchen und unverzügliche Kontaktaufnahmen zur Staatsanwaltschaft sowie notwendige Meldeerfordernisse unverzüglich gewährleistet werden können.
- Eine vollständige Dokumentation skandierter Parolen und deren Begleitumstände wird unverzüglich im Nachgang der Einsatzbewältigung einer ergänzenden Be-

wertung unterzogen, damit die gesamte Faktenlage bei der Prüfung von Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich verfügbarer versammlungsrechtlicher Auflagen berücksichtigt werden kann. Ggf. sind Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenanzeigen im Nachgang vorzulegen.

### **Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Abbrennen von Pyrotechnik**

Das Abbrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen erfolgte in allen Fällen abseits der Aufzugsstrecke. Gleichwohl Maßnahmen der Beweissicherung erfolgten und Straf- bzw. Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wurden, erfolgte keine umfassende Einordnung im Gesamtzusammenhang. Es wurde von Einzelsachverhalten abseits der Versammlung und damit außerhalb des Regelungsbereichs des Versammlungsgesetzes ausgegangen. Jedoch war es maßgeblich, dass das äußere Erscheinungsbild der entsprechenden Tatverdächtigen (Abrennen von Pyrotechnik) dem der Versammlungsteilnehmer entsprach.

Aus diesem Grunde wurden folgende Konsequenzen gezogen:

Künftig sind alle Umstände im Zusammenhang mit dem Abrennen von Pyrotechnik auch abseits der eigentlichen Versammlung dahingehend zu prüfen, inwieweit sie wegen ihrer Wirkung auf die Versammlung nicht auch der Versammlung zuzurechnen und damit entsprechende Auflagenverstöße anzunehmen sind. Dies kann letztlich indizierend für zu treffende versammlungsrechtliche Maßnahmen sein (insbesondere wie dargelegt Anhalten des Aufzugs, Ansprechen des Versammlungsleiters und ggf. Erteilung einer Untersagungsverfügung bzw. Hinweis auf die Strafbarkeitsprüfung bzw. Prüfung eines Auflagenverstößes).

### **d) Bewertung**

Das PP Dortmund hat sich auf Grund der vorliegenden Berichterstattung mit der Einsatzlage im Rahmen der Einsatznachbereitung intensiv und kritisch auseinandergesetzt. Schwerpunkt der Einsatznachbereitung war insbesondere festzustellen, ob in diesem Einsatz alle rechtlich und einsatztaktisch möglichen Maßnahmen ergriffen wurden, um Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch Rechtsextre-

misten zu verhindern, schnellstmöglich zu beseitigen und Straftaten sowie Ordnungswidrigkeiten effektiv und beweissicher zu ahnden. In diesem Zusammenhang sollte auch der Frage nachgegangen werden, ob es rechtlich und polizeitaktisch angezeigt gewesen wäre, den Aufzug beim Skandieren rechter Parolen anzuhalten, um auf die Teilnehmer einzuwirken.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass das Einsatzkonzept einschließlich des gewählten Kräfteansatzes ex ante grundsätzlich tragfähig war.

Es ist jedoch erstens in der Umsetzung von erteilten Aufträgen, der Durchführungskontrolle und der Meldung relevanter Sachverhalte offensichtlich zu Defiziten gekommen. Zweitens sind festgestellte Tathandlungen bzw. bestimmte Verhaltensweisen als Einzelsachverhalte bewertet worden, eine Einordnung in einen Gesamtzusammenhang mit entsprechender Indikation einer strafrechtlichen bzw. versammlungsrechtlichen Relevanz ist nicht in ausreichendem Maße erfolgt. So konnten insbesondere versammlungsrechtliche Folgemaßnahmen (insbesondere Anhalten des Aufzugs, Ansprechen des Versammlungsleiters und ggf. Erteilung einer Untersagungsverfügung bzw. Hinweis auf die Strafbarkeitsprüfung bzw. Prüfung eines Auflagenverstoßes) nicht getroffen werden.

Die vom PP Dortmund getroffenen Konsequenzen sind treffend und nicht zu beanstanden.

Die gewonnenen Erfahrungen werden auf Veranlassung des Ministeriums des Innern

- allen Kreispolizeibehörden zur Verfügung gestellt.
- in landesweiten Besprechungen mit Führungskräften der unterschiedlichen Fachdirektionen der Behörden dargestellt.